

den Vorstand seiner Gemeinde und an den Provinzial-Vorstand die bestimmte Anzeige machen. —

## § 101.

Der Prediger ist durch seine Anstellung Mitglied des Vorstandes; und verpflichtet, an allen Versammlungen des Vorstandes und der Aeltesten Theil zu nehmen. —

## § 102.

Im Vorstande hat der Prediger nur eine berathende, in der Aeltesten-Versammlung aber eine entscheidende Stimme.

## § 104.

An der Vollziehung der Beschlüsse und Ausfertigung in Verwaltungssachen der Gemeinde hat der Prediger keinen Antheil. —

## § 104.

Der Prediger hat die Aufgabe, außer dem Gottesdienst und dem Religionsunterricht, auch in seinem ganzen Lebenswandel durch Wort und That der Gemeinde als Vorbild vorzuleuchten, und nach Kräften für die Förderung des Christenthums durch Lehre und Schrift zu sorgen. —

## Fünftes Kapitel.

## Von der Schule und den Lehrern.

## § 103.

Jede Gemeinde stellt sich die Aufgabe, eine Privatschule zu errichten. —

## § 106.

Die Leitung und Verwaltung der Schule besorgt die Schuldeputation der Gemeinde, zu welcher der Prediger und der oder die Lehrer vermöge ihrer Anstellung gehören.

## § 107.

Der Elementar-Religionsunterricht ist dem angestellten Lehrer überlassen; die Schuldeputation hat jedoch darüber zu wachen, daß dieser im Geiste der frei christlichen Auffassung ertheilt werde. —

## § 108.

Das Schulgeld fließt in die Schul-Kasse. In der Regel darf keine Gemeinde das Schulgeld höher stellen, als es in den Schulen des Orts üblich ist. —